

LEITFADEN FÜR EINEN  
**BELÄSTIGUNGSFREIEN**  
ARBEITSPLATZ



GLEICH**BE**BEHANDLUNG  
steiermark



Das Land  
Steiermark



**GRENZEN SETZEN**  
**STANDPUNKT FINDEN**  
LEITFADEN FÜR MITARBEITERINNEN  
UND FÜHRUNGSKRÄFTE



**Mag.ªDr.ª Sabine Schulze-Bauer**  
Landes-Gleichbehandlungsbeauftragte

## Schaffen wir gemeinsam ein belästigungsfreies Arbeitsumfeld!

Ein wertschätzender und respektvoller Umgang ist Grundlage für Chancengleichheit am Arbeitsplatz und trägt präventiv zu einem diskriminierungs- und belästigungsfreien Arbeitsumfeld, in dem sich jede und jeder Einzelne beruflich weiterentwickeln kann, bei.

Gemäß Landes-Gleichbehandlungsgesetz ist sowohl sexuelle Belästigung, als auch Belästigung aufgrund des Alters, einer Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechtes, der Religion oder Weltanschauung oder der sexuellen Orientierung als eine Form der Diskriminierung definiert. Belästigung beeinträchtigt die Würde der betroffenen Person und wirkt sich einschüchternd, feindselig, demütigend auf das Arbeitsumfeld aus.

Die vorliegende Broschüre stellt einen Leitfaden für einen belästigungsfreien Arbeitsplatz dar. Dieser soll einen Beitrag zur Sensibilisierung leisten und ermutigen, gegen jede Form der Belästigung, insbesondere sexueller Belästigung, entgegen zu treten.

Führungskräfte sind gefordert präventiv für ein belästigungsfreies Arbeitsklima zu sorgen und im Anlassfall ihrer Fürsorgepflicht durch Setzen von konkreten Maßnahmen nach zu kommen.

Kolleginnen und Kollegen können durch bewusstes Wahrnehmen und Zeigen von Zivilcourage Betroffene unterstützen.

Jede/r von uns ist gefordert rechtzeitig aufzuzeigen, dass eine persönliche Grenze überschritten wurde und gegebenenfalls rechtliche Konsequenzen einzufordern sind.

WO STEHE ICH &  
**WANN GEHT ES  
MIR ZU WEIT**

# Leitfaden für einen belästigungsfreien Arbeitsplatz

reflektieren - informieren - reagieren

## PRÄVENTION

- Auf Verhaltensgrundsätze hinweisen
- MitarbeiterInnen Schulungen
- Arbeitsklima

Was können  
**KollegInnen**  
tun?

- .Wahrnehmen
- .Unterstützen
- .Zivilcourage zeigen
- .Ansprechen

Belästigung  
Diskriminierung

- Geschlecht
- Alter
- Behinderung
- Religion & Weltanschauung
- Sexuelle Orientierung
- Ethnische Zugehörigkeit

Tatbestände

Täter / Täterin  
**Wer?**

- Dienstgeber
- Führungskraft
- KollegInnen
- KundInnen
- Parteien
- PatientInnen

## TO DO

- Zurückweisen
- Reflektieren
- Vertrauensperson kontaktieren
- Protokoll verfassen

**BEWEISLAST  
UMKEHR**

**i** Unter Beweislastumkehr versteht man, dass die Beschuldigten ihre Unschuld beweisen müssen und nicht umgekehrt.

## RECHTE

- Unterstützung & Beratung
- Antrag auf Gutachtenerstellung
- Schadenersatzansprüche
- Benachteiligungsverbot
- Beschwerderecht
- Anzeige

Info an Führungskraft **!** Haftung bei Untätigkeit

### Pflichten der Führungskraft:

- Wahrnehmen | Ansprechen
- Betroffene unterstützen
- Maßnahmen setzen
- begründeter Verdacht
  - Strafanzeige
  - Disziplinarverfahren einleiten

Kontakt mit dem Büro der Gleichbehandlungsbeauftragten

Ordentlicher Rechtsweg  
Schadenersatzklage

mit Zustimmung  
**des Opfers**

- Antrag auf GBK-Gutachten
- Disziplinaranzeige

### Die Gleichbehandlungsbeauftragte

- unterliegt der Verschwiegenheitspflicht
- agiert unabhängig
- ist weisungsfrei

### Was tut die GBB

Im Büro der Gleichbehandlungsbeauftragten werden Sie mit Ihren Fragen ernst genommen und im Sinne der Verschwiegenheitspflicht erhalten Sie individuell auf Ihre Situation abgestimmt kompetente Unterstützung, Beratung und Information. Ihre Anliegen werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Allfällige weitere Schritte werden nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis durchgeführt. Die Gleichbehandlungsbeauftragte stellt im Auftrag der/des Betroffenen einen Antrag auf Gutachtenerstellung an die Gleichbehandlungskommission. Außerdem besteht die Möglichkeit einer Beratung vorab – im Gegensatz dazu sind Führungskräfte im Anlassfall verpflichtet weitere Maßnahmen auch ohne Ihre Zustimmung einzuleiten.



Welche Stelle gibt es  
**WOHIN KANN  
ICH MICH WENDEN**



## Büro der Gleichbehandlungsbeauftragten

**8010 Graz, Burgring 4**  
**Tel.: 0316/877-5841**

**Email:** [gleichbehandlung@stmk.gv.at](mailto:gleichbehandlung@stmk.gv.at)

**Web:** [www.gleichbehandlung.steiermark.at](http://www.gleichbehandlung.steiermark.at)

Als Ansprechpersonen stehen auch die Kontaktpersonen für Gleichbehandlungsfragen an den Dienststellen zur Verfügung.



### Gewaltsschutzzentrum Steiermark\*

**8020 Graz, Granatengasse  
4/2.Stock**  
**Tel.: 0316/774199**

**Email:**  
[office@gewaltsschutzzentrum.at](mailto:office@gewaltsschutzzentrum.at)

**Web:**  
[www.gewaltsschutzzentrum-steiermark.at](http://www.gewaltsschutzzentrum-steiermark.at)

Viefältige Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten bieten auch die jeweiligen Dienstnehmervertretungen.

\*Stellvertretend für viele verschiedene externe Beratungsstellen wird hier das Gewaltsschutzzentrum Steiermark genannt.

## Welche Gründe für Diskriminierung gibt es?

Im Gleichbehandlungs-Gesetz für das Land Steiermark stehen diese Gründe:

- **Geschlecht**

Frauen und Männer müssen gleich behandelt werden.

- **Herkunft**

Es hat keine Bedeutung, aus welchem Land ein Mensch stammt oder welche Hautfarbe er hat.

- **Religion** oder **persönliche Meinungen**

- **Behinderung**

- **Alter**

- **Sexuelle Ausrichtung**

Wenn ein Mensch einen anderen Menschen für eine sexuelle Beziehung sucht, hat es keine Bedeutung, welches Geschlecht bevorzugt wird.

Zum Beispiel darf eine Frau nicht schlechter behandelt werden, weil sie eine sexuelle Beziehung zu einer anderen Frau hat.

## Was tut die Gleichbehandlungs-Beauftragte, wenn Menschen diskriminiert werden?

Wenn Menschen das Gefühl haben, dass sie diskriminiert werden, können sie sich von der Gleichbehandlungs-Beauftragten beraten lassen.

Sie beschäftigt sich mit den Themen Gleichbehandlung und Förderung von Frauen.

Immer wieder haben Bedienstete des Landes Steiermark Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Vorschläge.

Die Gleichbehandlungs-Beauftragte kümmert sich darum.

Wenn es den Verdacht gibt,  
dass Menschen beim Land Steier-  
mark diskriminiert werden,  
kann die Gleichbehandlungs-Beauf-  
tragte Anzeige erstatten.

Die betroffenen Menschen  
müssen schriftlich zustimmen.

Alle Menschen müssen in allen  
Bereichen des Lebens gleich behan-  
delt werden.

Dieses Gebot wird aber leider  
manchmal nicht eingehalten.  
Die Gleichbehandlungs-Beauftragte  
macht Vorschläge,  
was man in solchen Fällen tun kann.

Zum Beweis, dass ein Mensch  
diskriminiert wird,  
muss man manchmal  
ein Gutachten machen lassen.

Ein Gutachten wird von  
Fachleuten geschrieben.  
In ein Gutachten schreibt man,  
wie die Situation ist,  
welche Probleme es gibt

und was man tun kann,  
damit die Situation besser wird.

Für ein Gutachten muss man  
einen Antrag stellen.  
Wenn die betroffenen Menschen  
einverstanden sind,  
stellt die Gleichbehandlungs-Beauf-  
tragte diese Anträge.

Die Gleichbehandlungs-Beauftragte  
schreibt Berichte an die Regierung  
des Landes Steiermark.  
In diesen Berichten schreibt sie,  
wie die Gleichbehandlung  
und die Förderung von Frauen  
in der Steiermark eingehalten  
werden.



**Leicht Lesen**

## Impressum

### Eigentümer und Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

### Für den Inhalt verantwortlich:

Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Steiermark

8010 Graz, Burgring 4, Ebene 1

Tel.: (0316) 877-5841 Fax: (0316) 877-4827

[www.gleichbehandlung.steiermark.at](http://www.gleichbehandlung.steiermark.at)

### Grafische Umsetzung & Satz:

Werbeagentur Höflechner

[hoeflechner.net](http://hoeflechner.net)

### Bildlizenzen:

KK, [hoeflechner.net](http://hoeflechner.net), Büro der Gleichbehandlungsbeauftragten, fotolia (diverse)

### Druck und Verarbeitung:

Druckerei Moser und Partner

Sowie mit freundlicher Unterstützung  
der **atempo** Betriebs Ges.m.b.H.



Besuchen Sie uns  
auch im Internet

GLEICHBEHANDLUNG  
steiermark

